

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVP-);
Bauliche Änderung zur Verbesserung des Hochwasserschutzes HQ 100+K in den Ortschaften Unterölschnitz und Birk, Gemeinde Emtmannsberg durch die ILE Frankenpfalz, Rathausplatz 1, 95466 Weidenberg -Antragstellerin-**

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die ILE Frankenpfalz beantragt zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in der Gemeinde Emtmannsberg die wasserrechtl. Gestattung zum Bau einer Ablaufmulde und einer Doppelrohrleitung DN 400 zur Ableitung eines namenlosen Grabens zur Ölschnitz in Unterölschnitz (E 2) und den Bau einer Schutzmauer und einer Doppelrohrleitung zur Ableitung des Brunnengrabens zum Almosbach in Birk (E 3). Zur Feststellung der UVP-Pflicht ist für das geplante Vorhaben gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Es wurde daher von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit dem Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 UVPG):

- Eine zusätzliche Bodenversiegelung oder Inanspruchnahme unberührter Natur oder Landschaft erfolgt durch die Maßnahme nur in geringem Umfang.
- Naturschutzrelevante Bereiche werden durch das Vorhaben nicht betroffen. Eine unmittelbare Nutzung der Fläche für Siedlung oder Erholung ist nicht gegeben. Beide Bauvorhaben liegen in Randbereichen der jeweiligen Ortschaften. Bei der Maßnahme „E2 in Unterölschnitz wird eine Fläche von ca. 450 qm und bei der Maßnahme „E 3“ ca. 700 qm in Anspruch genommen.
- Beide Maßnahmen greifen in das Überschwemmungsgebiet des jeweiligen Fleißgewässers ein. Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet „Ölschnitz“ E2 bei Unterölschnitz wird nicht nachteilig verändert. Ebenso werden Belange des Denkmalschutzes nicht berührt. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft zu befürchten. .

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu machen. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

www.landkreis-bayreuth.de/derlandkreis/amtlicheBekanntmachungen

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 14.08.2019
Landratsamt Bayreuth

Roman Böhm
Regierungsrat